

Kurztitel

Schiedskommissionsverordnung 2010

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 446/2010 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 325/2013

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.09.2010

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Leitung und Schluss der Verhandlung (Beratung)**

§ 9. (1) Die/Der Vorsitzende hat die Verhandlung (Beratung) zu leiten.

(2) Nach der Aufnahme des zulässigen Vorbringens aller Beteiligten, dem Ende der Beweisaufnahme und einer vollständigen Erörterung des Sachverhaltes ist die mündliche Verhandlung zu schließen.

(3) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die von der/vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.